

# Master<sup>1</sup>

## **Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss auf Verbleib in der Master- Prüfungsordnung<sup>2</sup>**

vom 26.9.2017, TU-Verkündungsblatt Nr. 1185, in Kraft getreten am 1.10.2017, des Besonderen Teils der für die Masterstudiengänge „Lehramt an Gymnasien“, „Lehramt an Grundschulen“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ der Technischen Universität Braunschweig.

Hiermit beantrage ich, \_\_\_\_\_ (Name, Vorname), dass ich nach der mit Verkündungsblatt Nr. 1185 hochschulöffentlich bekanntgemachten und am 1.10.2017 in Kraft getretenen Prüfungsordnung weiterhin geprüft werden möchte. Mir ist bekannt, dass ein Prüfungsanspruch nach der beantragten Prüfungsordnung (Nr. 1185) spätestens mit Ablauf des Wintersemesters 2022/23 erlischt und ich dann Kraft Gesetzes in die dann gültige Prüfungsordnung überführt werde, sollte ich bis dahin mein Masterstudium nicht abgeschlossen haben.

Weitere studentische Angaben:

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Studiengang (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Master „Lehramt an Grundschulen“
- Master „Lehramt an Haupt- und Realschulen“
- Master „Lehramt an Gymnasien“

Fachsemester: \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum

Unterschrift Studierende\*r

---

<sup>1</sup> Der Antrag ist im Akademischen Prüfungsamt der Fakultät 6 einzureichen.

<sup>2</sup> Der Antrag muss spätestens am 14.01.2022 im Akademischen Prüfungsamt der Fakultät 6 vorliegen. Anträge, die danach eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind alle Studierenden, die sich mit mindestens einem Fach innerhalb der Regelstudienzeit zzgl. einem Semester befinden. Achtung: Aufgrund der Niedersächsischen Verordnung zur weiteren Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit vom 09.06.2021 wird die Regelstudienzeit um drei Semester verlängert für Studierende, die im Zeitraum vom SoSe 2020 bis SoSe 2021 für drei Semester immatrikuliert waren. Das bedeutet: Die Regelstudienzeit im Master beträgt sieben Semester für Studierende, die von SoSe 2020 bis SoSe 21 drei Semester im Studiengang immatrikuliert waren. Antragsberechtigt sind also alle, die mit mindestens einem Fach das achte Semester nicht überschreiten und von SoSe 2020 bis SoSe 2021 drei Semester immatrikuliert waren.